



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Träger der praktischen Ausbildung  
BFS für Pflege  
Medizinal- und Schulaufsicht der Regierun-  
gen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44h-G8300-2023/1914-1

München,  
05.09.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Informationen zur Praxisanleitung zwecks Sicherung der Ausbildungsqualität

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der neuen Pflegeausbildung unter Pandemiebedingungen hat allen beteiligten Akteuren viel abverlangt und nicht zuletzt den allseits bestehenden hohen Anspruch an Ausbildungsqualität unterwandert. Der Ausbildungsreport Pflegeberufe 2021, den ver.di im Oktober 2022 veröffentlicht hat, und die einheitlichen Rückmeldungen der bayerischen Schulleitungen in den bayernweiten Schulleiterdienstbesprechungen belegen dies.

Wir verkennen dabei nicht, dass sich die Anwerbung und Sicherstellung qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die Träger der praktischen Ausbildung durch den allgemeinen Fachkräftemangel in der Pflege weiterhin als herausfordernd darstellt. Auch der kurzfristige Wegfall von qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern (Krankheit, Kündigung, Beschäftigungsverbot aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz/Elternzeit, etc.) kann dazu führen, die geforderte 10-prozentige Pra-

xisanleitung nicht vorhalten zu können und in Bedrängnis zu geraten, die Ausbildung nicht sicherstellen zu können. Aus diesem Grund raten wir erneut dazu, sich auf solche Engpasssituationen vorzubereiten und verschiedene Kompensationsmöglichkeiten im Ausbildungsverbund bzw. mit der praxiskoordinierenden Stelle zu entwickeln. Denkbar wären unter anderem folgende Konstellationen:

- Organisation einer zentralen einrichtungs- bzw. trägerinternen Praxisanleitung für ein spezielles Fachgebiet, das thematisch und zeitlich für mehrere Stationen oder Wohnbereiche zusammengefasst wird
- Fachübergreifende Praxisanleitungen innerhalb einer Institution
- Delegation an externe – zum Beispiel freiberufliche – Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, sofern das Vorhalten einer eigenen Praxisanleitung nicht gewährleistet werden kann. (Hinweis: grundsätzlich soll die Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich der Langzeit- und/oder Akutpflege bzw. der pädiatrischen oder psychiatrischen Versorgung erworben sein; dies kann im Hinblick auf die am jeweiligen Lernort zu vermittelnden Kompetenzen auch durch Hospitationen im Team von Praxisanleitungen aus dem Kooperationsverbund und versierten Fachkräften vor Ort geschehen, um das notwendige Wissen zu vermitteln. Soweit externe Praxisanleiter Beschäftigte einer anderen Einrichtung oder eines anderen Trägers sind, ist bei der Ausgestaltung des Vertrages auf die Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu achten; seitens des Bundes wurde mitgeteilt, dass keine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, wenn keine Weisungsgebundenheit und keine Eingliederung in den Betrieb erfolgt)
- Anstellung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter als Nebenbeschäftigte

Nach § 13 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) kann auf Antrag die zuständige Regierung Fehlzeiten über 10 Prozent berücksichtigen, wenn eine besondere Härte **im Einzelfall** vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Die **pauschale Möglichkeit** der Berücksichtigung von **pandemiebedingten** Fehlzeiten der Praxis-

anleitung (sh. GMS vom 13.01.2021; G44b-G8300-2020/741-151), besteht für den Ausbildungsjahrgang mit Ausbildungsstart im Schuljahr 2021/2022 **nicht mehr**.

Um daher die Prüfungszulassung mit den aktuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten **und** eine qualitativ hochwertige Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung unter Einbezug sinnvoller pädagogischer Konzepte sicherzustellen, **empfiehlt das StMGP, unterschiedliche Konzepte** der qualifizierten (sog. geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes) Praxisanleitung **im Ausbildungsplan zu hinterlegen** und in die praktische Ausbildung zu integrieren.

Im Ausbildungsplan wird festgelegt, welche Aufgaben die Auszubildenden im jeweiligen Einsatz zu bewältigen haben. Viele dieser Aufgaben werden in Form von strukturierten und **geplanten** Praxisanleitungen umgesetzt, wofür es allerdings einer weiteren Feinplanung bedarf. Im Rahmen der weiteren praktischen Ausbildungszeit erfolgen **zudem spontane** situative Anleitungen.

Die „qualifizierte praktische Anleitung“ ist eine geplante Anleitungssituation, die die Vorbereitung, die gemeinsame Durchführung und die Evaluation umfasst. Die Themen für eine gezielte Anleitung ergeben sich aus dem Profil des Praxiseinsatzortes und sollen den Grad des Kompetenzerwerbs des Auszubildenden erfassen. Bei der Wahl der Methoden für Praxisanleitungen sollte stets darauf geachtet werden, den Auszubildenden die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln (vgl. § 5 PfIBG). Grundsätzlich können folgende Fragen für die Praxisanleitung leitend sein:

- In welchem Versorgungssetting findet der Einsatz statt? Welches Lernangebot ist in diesem Einsatz vorhanden (und ggf. einmalig in der Ausbildung)?
- Welche Kompetenzen sollen mit der Aufgabe gefördert werden?

- In welchem Ausbildungsabschnitt befinden sich die Auszubildenden? Welcher Lernstand ist zu erwarten und welcher individuelle Lernstand liegt vor?
- An welche theoretischen Ausbildungsinhalte knüpft die Pflegesituation an?

A. Folgende **Methoden der qualifizierten praktischen Anleitung** können vom Träger der praktischen Ausbildung angeboten werden:

### **1. Einzelanleitung bzw. Gruppenanleitung mit zwei bis vier Auszubildenden**

Die gezielte Anleitung erfolgt im **Regelfall als Einzelanleitung**, und kann abhängig vom jeweiligen Thema auch als Gruppenanleitung geplant werden. Wichtig ist, dass die Praxisanleitung am Praxiseinsatzort stattfindet und bei Gruppenanleitungen nur mit zwei bis maximal vier Auszubildenden durchgeführt wird. Darüber hinaus können auch Pflegefachkräfte punktuell an der geplanten Praxisanleitung teilnehmen, um Anleitungssituationen zu verinnerlichen und in der situativen Anleitung anwenden zu können. Praxisanleitung sollte zudem kultursensible und soziodemografische Aspekte berücksichtigen und es soll auf den Fallbezug geachtet werden.

Die zuständigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter können u.a. auf Grundlage des vorliegenden Pflegesettings, der Lernziele des Auszubildenden und den örtlichen Gegebenheiten entscheiden, ob eine Einzelanleitung oder Gruppenanleitung gezielt einzusetzen ist.

Eine **Gruppenanleitung in einer Einrichtung** ist sowohl vom fachpraktischen Unterricht an der Pflegeschule als auch von Lerneinheiten am „Dritten Lernort“ außerhalb der Schule und der Einrichtung abzugrenzen. Jede Praxisanleitung erfolgt am Praxiseinsatzort des jeweiligen Versorgungsbereichs. Die Praxisanleitung kann Auszubildenden aus unterschiedlichen Praxiseinsatzorten der gleichen Versorgungsbereiche gemeinsam angeboten werden, falls es aufgrund örtliche Gegebenheiten und vorliegender Ressourcen sinnvoll ist.

## **2. Gruppenanleitung mit fünf bis max. zwölf Auszubildenden im Rahmen von max. 20% der gesamten Praxisanleitungszeit**

Die Pflegepädagogik bietet unterschiedliche pädagogische Konzepte, die die Handlungskompetenzen der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung maßgeblich fördern können, wie z.B. „Schüler leiten eine Station“, Lerninseln, Lernwerkstätten, Fallbesprechungen, u.v.m.

Bei der Umsetzung derartiger Konzepte ist es häufig pädagogisch sinnvoll die Teilnehmerzahl der beteiligten Auszubildenden zu erhöhen. Um solche pädagogische Konzepte zu ermöglichen, kann die Gruppenanleitung mit mehr als vier Auszubildenden in bestimmten Konstellationen als qualifizierte (sog. geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes) Praxisanleitung definiert werden:

- a. Max. 20% der gesamten Praxisanleitungszeit je praktischen Einsatz in den verschiedenen Versorgungssettings.
- b. Das pädagogische Konzept wird im Ausbildungsplan beschrieben und hinterlegt (min. Art, Form, Umfang, Methode, Inhalt des Angebots).
- c. Im Ausbildungsnachweis ist transparent ersichtlich, dass es sich um eine Gruppenanleitung mit mehr als vier Auszubildenden handelt.
- d. Je nach Konzept können geeignete praktische Räumlichkeiten trägerübergreifend außerhalb des aktuellen praktischen Einsatzortes genutzt werden. Die Praxisanleitung kann daher für Auszubildende unterschiedlicher Einsatzorte angeboten werden. Die Fahrzeit der Teilnehmenden wird dabei **nicht** zur Praxisanleitungszeit gerechnet.
- e. Um einen Bezug zwischen Theorie und Praxis zu fördern, können mit den zuständigen Berufsfachschulen für Pflege verantwortlichkeitsübergreifende pädagogische Konzepte entwickelt und angeboten werden. Hier ist sicher zu stel-

len, dass die qualifizierte Praxisanleitung dabei einen wesentlichen Bestandteil einnimmt und keine fachpraktischen Unterrichte damit ersetzt werden können. Auch die Bewertung von theoretischen und praktischen Leistungsnachweisen sind im Rahmen der Praxisanleitung in Gruppen ausgeschlossen.

- f. Die Praxisanleitung findet dabei stets **an einem praktischen Einsatzort** statt.

### **3. Praxisanleitung im Skills Lab bzw. im dritten Lernort als Modellvorhaben nach § 15 PflBG, insbes. im Rahmen ambulanter und pädiatrischer Pflichteinsätze**

Bayern hat sich in der Vergangenheit und im Rahmen des aktuellen Reformprozesses (sog. Pflegestudiumstärkungsgesetz PflStudStG) gegenüber dem Bund nachdrücklich für die regelhafte Möglichkeit der Praxisanleitung für Auszubildende im sog. Skills Lab („Lernlabor“) mit der Skills-Lab-Methode bzw. im dritten Lernort mit Hilfe von speziellen pädagogischen Konzepten – wie bereits im Rahmen der hochschulischen Ausbildung möglich – eingesetzt. Bis dahin empfiehlt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die Möglichkeit der Praxisanleitung im Skills Lab bzw. im dritten Lernort, im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 15 PflBG beim StMGP zu beantragen. Das Skills Lab bzw. der dritte Lernort kann räumlich an einer Schule oder an einer praktischen Einrichtung angesiedelt sein. Das Lernen im dritten Lernort **ergänzt** die traditionellen Lernort „Schule“ und „Praxis“ und verbindet diese, um den Theorie-Praxis und Praxis-Theorie-Transfer zu fördern.

Die Auszubildenden haben so die Möglichkeit, pädagogisch aufbereitete Situationen in einem geschützten Rahmen zu trainieren und zu reflektieren, bevor sie es im realen Praxisfeld anwenden. Auch können seltene oder aktuell nicht in der Praxis auftretende Versorgungsanforderungen, gefahrgeneigte oder ethisch grenzwertige Praxissituationen im Skills Lab simuliert werden. Lernen erfolgt dabei durch praxisorientierte und realitätsnahe Fähigkeits- und Fertigkeiten-

trainings, Erfahrungs- und Erkundungswerkstätten und Simulation. Möglichkeiten des Lerntransfers können dadurch optimal genutzt sowie geplant werden und werden durch herausfordernde Rahmenbedingungen der Praxis nicht gestört. Die Kompetenzerweiterung kann erfolgen in dem Wissen (kognitive Fähigkeiten) und Können (Fertigkeiten) im Skills Lab für die pflegerische Praxis verbunden werden.

Es soll und kann die wertvolle Praxisanleitung in der Praxis nicht in Gänze ersetzen, erworbenes Wissen muss in der Praxis geübt und gefestigt werden, damit Handeln möglich ist. Jedoch sollte diese Möglichkeit für den Theorie-Praxis-Transfer genutzt werden können, um die Qualität der praktischen Ausbildung durch herausfordernde Rahmenbedingungen und den bestehenden Fachkräftemangel nicht zu gefährden.

Der Umfang von professioneller Praxisanleitung in einem Skills Lab begleitet durch die Didaktik der Skills Lab-Methode sollte in einem angemessenen Umfang in Skills Labs erbracht werden können, wenn die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet und eine Lernentwicklung von fachpraktischen Kompetenzen sichergestellt wird.

In diesem Rahmen kann der Lernprozess im Skills Lab ggf. den Mangel an Praxisanleitung in der Praxis anteilig kompensieren, verläuft in Phasen und beinhaltet Simulation am Klienten oder am Simulator.

Der Unterschied gegenüber dem Lernen in Echtsituationen bietet dabei die Reflexionsphase, wo klinische Entscheidungsfindungen und kritisches Denken im pflegediagnostischen Prozess gefördert und reflektiert werden können. Auch die Evaluation der Pflegeprozesse kann unter geschützten Rahmenbedingungen evaluiert werden. Die Möglichkeit vorbehaltenen Aufgaben im Rahmen der Skills Lab Methode zu trainieren bietet sich an. Insbesondere die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisa-

tion, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Die Zulassung erfolgt durch das StMGP im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit.

Die Zulassung als Modellvorhaben setzt nach § 15 Abs. 2 PflIBG voraus, dass

- a. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Pflegeausbildung unter Beachtung der berufsfeldspezifischen Anforderungen erwartet werden,
- b. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
- c. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

#### **4. Praxisanleitung im Ausbildungsverbund (z.B. Anstellung durch Träger, Schule bzw. Gesundheitsregion plus, etc.)**

Wir empfehlen, bestehende Ausbildungsverbünde weiter zu entwickeln bzw. neu zu gründen. Die bestehenden Fördergrundsätze zur „Förderung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden“ finanziert durch Bundesmittel laufen zum 31.12.2023 aus und stellen eine Anschubfinanzierung und keine Regelfinanzierung von Ausbildungsverbänden dar. Das Strategiepapier „**Gute Pflege. Daheim in Bayern**“ enthält mithin einem Auftrag an die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, zur Steigerung der Ausbildungsplätze die Etablierung von Ausbildungsverbänden und Koordinierungsstellen zu prüfen. Ausbildungsverbünde sollen – unabhängig von einer Anschubfinanzierung – langfristig regelhaft durch die Pauschalen der Träger der praktischen Ausbildung für den Organisationsauf-



wand gemäß § 26 PflBG refinanziert werden. Hierdurch soll die Koordinierung der Personalgewinnung langfristig ermöglicht werden. Im Bedarfsfall kann sich durch die Kooperation der Einsatz von externen Praxisanleitungen positiv auf die praktische Ausbildung und die geforderten 10 Prozent Praxisanleitung auswirken. Die Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung sind dabei zu beachten; seitens des Bundes wurde mitgeteilt, dass keine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, wenn keine Weisungsgebundenheit und keine Eingliederung in den Betrieb erfolgt. Die Zusammenarbeit ist innerhalb der Kooperationsverträge zu regeln.

Aktuell wird die Erstellung eines Mustervertrags vom StMGP und den Leistungserbringern geprüft. Falls für trägerfremde Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter bereits Musterverträge in der Praxis bestehen, sind wir sehr daran interessiert. Gerne können Sie mit uns diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

## **B. Weitere Rahmenbedingungen im Rahmen der Praxisanleitung:**

### **1. Fehlzeiten Praxisanleitungsstunden**

Die Praxisanleitung erfolgt grundsätzlich im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden und geplanten praktischen Ausbildungszeit (vgl. § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG), unabhängig von krankheitsbedingten Ausfällen des Auszubildenden. Der krankheitsbedingte Ausfall geplanter Praxisanleitungen muss grundsätzlich nachgeholt werden.

Mit dem Ausfall von Praxisanleitungsstunden könnte das Ausbildungsziel maßgeblich gefährdet werden. Den Praxisanleitungsstunden kommt eine wesentliche Bedeutung in der praktischen Pflegeausbildung zu. Die Praxisanleitung soll die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen, ihnen die Umsetzung des in der Schule erworbenen Wissens im Rahmen des betrieblichen Ausbildungsplans und der be-

trieblichen Ausbildung ermöglichen und sie unterstützen (vgl. näher hierzu Opolony in Kreuz/Opolony, PflBG, § 6 Rn. 29).

Sollten die Fehlzeiten, die wegen Krankheiten oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen entstanden sind, die vorgegebene Anrechnungsgrenze überschreiten und die geforderten 10 Prozent Praxisanleitungsstunden nicht erfolgen, kann die oder der Auszubildende einen Härtefallantrag nach § 13 Abs. 2 S. 1 PflBG bei der für ihn zuständigen Regierung stellen. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten hingegen nicht möglich, kann die zuständige Regierung gem. § 13 Abs. 2 S. 2 PflBG auf Antrag der oder des Auszubildenden die Ausbildungsdauer entsprechend verlängern.

## **2. Arbeits- und Lernaufgaben**

Arbeits- und Lernaufgaben sind didaktisch aufbereitete Aufgaben für die praktische Ausbildung und sollen den Auszubildenden zunehmend verantwortungsvolles und selbstständiges Handeln ermöglichen. Arbeits- und Lernaufgaben werden von Praxisanleitenden entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsplan und möglichen Lernwünschen von Auszubildenden ausgewählt. Die jeweils für einen Praxiseinsatz ausgewählten Arbeits- und Lernaufgaben sind Bestandteil des Ausbildungsnachweises. Arbeits- und Lernaufgaben sollen im Rahmen des selbstgesteuerten Lernens des Auszubildenden in der praktischen Ausbildung außerhalb der 10 Prozent Praxisanleitung genutzt werden. Die Auszubildenden erhalten somit ein begleitendes Lernangebot, um die praktische Ausbildung theoriegeleitet beobachten, reflektieren und erleben zu können.

Je nach Ausbildungsplan können Arbeits- und Lernaufgaben auch als pädagogisch/ didaktisches Hilfsmittel zur gezielten, strukturierten Praxisanleitung genutzt werden. Wird eine Arbeits- und Lernaufgabe im Rahmen der strukturierten Praxisanleitung gemeinsam mit der oder dem Praxisanleitenden bearbeitet, kann sie zur 10-prozentigen Praxisanleitung gerechnet werden.

### **3. Erst-/ Zwischen- und Abschlussgespräch**

Erst-/ Zwischen- und Abschlussgespräche werden i.d.R. am Beginn, in der Mitte und am Ende des Einsatzes geführt und im Ausbildungsnachweis dokumentiert. Diese Gespräche sollten zwischen den Auszubildenden und den Praxisanleitenden geführt werden, **können** jedoch auch durch Stations-, Wohnbereichs- bzw. Pflegedienstleitungen oder auch Pflegefachpersonen, die ggf. die Rolle eines Mentors für Auszubildenden einnehmen durchgeführt werden. Da es sich dabei i.d.R. um die Reflexion des Ausbildungsstands, anzubahnde Kompetenzen und persönliche Ziele der Auszubildenden, Herleitung der Arbeits- und Lernaufgaben und Zwischen- und Endbilanzen handelt, entspricht dieser Anteil der praktischen Ausbildung nicht der gezielten praktischen Anleitung und kann daher nicht zu den 10 Prozent Praxisanleitung gerechnet werden.

### **4. Inhaltliche Vor- und Nachbereitung gezielter Praxisanleitung**

Die Vor- und Nachbereitung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, welche sich auf die qualifizierte Praxisanleitung beziehen und die Teilnahme des Auszubildenden nicht inkludiert, zählen nicht zu den 10 Prozent Praxisanleitung. Vor- und Reflexionsgespräche mit den Auszubildenden in Bezug auf die Praxisanleitung sind Inhalt einer strukturierten und geplanten Praxisanleitung und Anteil der 10 prozentigen Praxisanleitung.

### **5. Jährliche Fortbildung für Praxisanleitende**

Laut § 4 Abs. 3 PflAPrV ist für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eine kontinuierliche, **insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich** gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Neben berufspädagogischen Kompetenzen ist im Rahmen einer Praxisanleitung auch er-

forderlich, neueste pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse in die Anleitungssituation zu integrieren, wie z.B. generalistisches Pflegeverständnis, evidenzbasierte Pflege, nationale Expertenstandards, Pflegediagnostik in der Praxis, Einsatz von Pflegeklassifikationssystemen in der Praxis, Methoden der Fallbesprechungen etc.

Die kontinuierliche Fortbildung für Praxisanleitende kann daher bis zu 49 Prozent auch pflegefachliche Angebote einbeziehen und zu den jährlichen 24 Stunden Fortbildung gerechnet werden. Pflichtschulungen oder Arbeitskreise finden keine Anerkennung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen Möglichkeiten aufgezeigt zu haben, die Sie bei einer erfolgreichen praktischen Ausbildung unterstützen.

Sollten Sie darüberhinausgehende Lösungen zu Bewältigung der Herausforderungen im Rahmen der praktischen Ausbildung im Allgemeinen und der Praxisanleitung im Besonderen entwickelt haben, die auch für andere von Interesse sein könnten, so sind wir für entsprechende Anregungen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sonja Stopp  
Ministerialrätin